

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 4

Thema: Intern. Unterhaltsrecht- materiell, Verfahren, Vollstreckung

Leitung: RA'in Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Der AK sieht, dass Art. 3 UntVO, als unmittelbar anwendbares Recht, die Ortsnähe zum gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten oder Verpflichteten in Unterhaltsverfahren vorsieht und fordert.

Die in § 28 AUG formulierte Zuständigkeitskonzentration spiegelt diese Ortsnähe nicht ausreichend wider und ist daher bedenklich.

Der AK befürwortet jedoch aus Zweckmäßigungsgründen eine Zuständigkeitskonzentrierung, die eine Ortsnähe wahrt und fordert insoweit eine flexiblere Öffnungsklausel als Erweiterung des § 28 Abs. 2 AUG.

Dagegen ergibt sich bei Art. 27 UntVO und § 35 AUG dieser Widerspruch nicht, weil die VO selbst den Mitgliedsstaaten eine Befugnis zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit einräumt.

These 2:

Sowohl Vorprüfungsverfahren als auch die weitere Verfahrensunterstützung der ausgehenden Ersuchen nach UntVO und AUG sind komplex und erfordern vertiefte rechtliche Prüfung.

Der AK 4 fordert den Gesetzgeber auf, für das Vorprüfungsverfahren der VKH entsprechende/vergleichbare Vorschriften zu schaffen, die eine anwaltliche Beiordnung auf Antrag zwingend sehen.

These 3:

Die Wandelbarkeit des Unterhaltstatuts führt vor Allem im nahehelichen Unterhalt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, insbesondere wenn keine Rechtswahl getroffen wurde.

Angesichts der Bedeutung der Rechtswahl nach Art. 8 HUP sowie angesichts der unbestimmten Fassung der nachträglichen Angemessenheitskontrolle des Art. 8 Abs. 5 HUP sollte Art. 8 Abs. 2 HUP ergänzt werden um die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung der Beteiligten.